



## Schiedsrichterordnung des Hessischen Pétanque Verband e.V.

### Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	1
§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen .....	1
§ 3 Schiedsrichter .....	2
§ 4 Prüfung .....	3
§ 5 Inkrafttreten .....	3

---

### Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur eine Sprachform verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Dies hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Schiedsrichterordnung bildet die Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Hessischen Pétanque Verband e.V. (HPV). Sie regelt die Zuständigkeit und die Aufgaben des Vizepräsident Schiedsrichterwesen.

Für die Schiedsrichter regelt sie die Ausbildung, die Prüfung, die Ernennung zum Landesschiedsrichter (LS) und sie beschreibt deren Verantwortlichkeiten und Aufgabenumfang.

### § 2 Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen

Das Schiedsrichterwesen des Landesverbandes untersteht dem Vizepräsident Schiedsrichterwesen.

Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen wird für die Dauer von zwei Jahren von der Landesversammlung des HPV gewählt. Er ist vollstimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums.

Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann er einen Obmann gemäß der Satzung des HPV berufen. Dieser muss einem Mitglied des HPV angehören und sollte eine Schiedsrichter-ausbildung erfolgreich absolviert haben.

Aufgaben des Vizepräsident Schiedsrichterwesen:

- Sorge dafür tragen, dass eine einheitliche Regelauslegung im Sinne der internationalen Anwendung der Regeln des F.I.P.J.P. (dt. Fassung des DPV) sowie den Bestimmungen des Deutschen Pétanque Verbandes (DPV) und des HPV gewährleistet ist.



- Unterrichtung der Landesschiedsrichter über Änderungen der Regeln oder anderer sie betreffender Sachverhalte in geeigneter Weise oder im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen.
- Durchführung von allgemeinen Regelkursen für die Mitglieder des LV Hessen.
- Unterweisung und Unterstützung der Kandidaten, die sich auf die Prüfung vorbereiten.
- Erstellung und fortschreibende Pflege einer theoretischen und einer praktischen Prüfung, soweit diese nicht einheitlich und für alle Landesverbände gültig durch den DPV vorgegeben ist.
- Durchführung und Abnahme der Prüfung zum Schiedsrichteranwärter im LV in Zusammenarbeit mit dem Präsidium oder einer von ihm bestimmten Person, soweit eine Prüfung nicht in Zusammenarbeit mit anderen LVs und/oder durch den/oder mit dem DPV organisiert und durchgeführt wird.
- Daten und Einsätze der Schiedsrichter und der Anwärter verwalten.
- Einsätze der Schiedsrichter und Anwärter in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ausrichtern / Veranstaltern von lizenzpflichtigen Wettbewerben (Meisterschaften, Qualifikationen, Ligen etc.) koordinieren.
- Ernennung der Anwärter zum Landesschiedsrichter nach erfolgreichem Ablauf des Praktikums vorschlagen. Rücknahme der Ernennung zum LS bei detailliert zu begründender Nichtbewährung vorschlagen.
- Bei besonderer persönlicher Eignung eines LS und Erfüllung der Voraussetzungen ist der Vorschlag zum Antrag an den DPV zur Ernennung zum Bundesschiedsrichter möglich.
- Zusammenarbeit mit dem Vizepräsident Schiedsrichterwesen des DPV und den Verantwortlichen für das Schiedsrichterwesen der anderen Landesverbände.
- Darauf hinarbeiten, dass bei allen lizenzpflichtigen Turnieren mindestens ein Oberschiedsrichter eingesetzt werden kann.

### § 3 Schiedsrichter

- Die LS erhalten nach Ernennung einen Schiedsrichterausweis, der beim Einsatz zu tragen ist. Dieser Ausweis und die damit verbundene Ernennung hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren und wird verlängert, sofern zwei Einsätze als Oberschiedsrichter bei lizenzpflichtigen Wettbewerben nach der Sportordnung des HPV sowie eine vom Verantwortlichen für das Schiedsrichterwesen im HPV empfohlenen Fortbildungsmaßnahme absolviert wurden.
- Die Schiedsrichter sind ausschließlich den Regeln der F.I.P.J.P. (dt. Fassung des DPV), verpflichtet. Sie achten auf die strikte Einhaltung der Regeln und die durch Bestimmungen des DPV und HPV sowie der Turnierleitung und Jury vorgegebenen Rahmenbedingungen.



- Sie überwachen die Auslosungen und sind Mitglied in der Jury.
- Bei ihrem Einsatz als "Oberschiedsrichter", zwingend bei lizenzpflichtigen Wettbewerben nach der Sportordnung des HPV, dürfen sie nicht selbst spielen.
- Bei Verletzung obiger Bestimmungen wird der Schiedsrichter auf Antrag des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen an das HPV-Präsidium durch dieses von seinen Aufgaben entbunden. Der Ausweis wird eingezogen.

## § 4 Prüfung

Für die Ausübung der Funktion eines Schiedsrichters bei lizenzpflichtigen Wettbewerben i.S. der Sportordnung des HPV ist das vorherige erfolgreiche Ablegen einer Schiedsrichterprüfung notwendig. Die Vereine melden Bewerber zur Ausbildung und zur Teilnahme an einer Prüfung beim HPV an. Diese sollten Spielpraxis besitzen. Sie müssen Lizenz-Mitglied in einem Verein des HPV und volljährig sein.

Ist keine bundeseinheitliche Prüfung vorgegeben, so gilt im LV Hessen folgendes:

Die Prüfung zum Schiedsrichter findet nach Nachfrage / Bedarf, möglichst einmal im Jahr statt. Sie besteht aus einem theoretischen Teil, in dem Fragen zum Regelwerk beantwortet werden müssen, und einem praktischen Teil, in dem die Anwendung der theoretischen Kenntnisse sowie das Verhalten des Schiedsrichters überprüft wird. Für das Bestehen müssen die gesamten Punkte im theoretischen Teil und im praktischen Teil gemäß der Vorgabe des DPV erreicht werden.

Die Schiedsrichterprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Nach bestandener Prüfung beginnt ein maximal zweijähriges Praktikum. Der Schiedsrichteranwärter muss innerhalb von 12 Monaten mindestens bei zwei lizenzpflichtigen Wettbewerben durch die Jurys bestätigte Einsätze als Assistent getätigt haben.

Nach erfolgreicher Durchführung des Praktikums wird der Schiedsrichteranwärter dem Präsidium des HPV zur Ernennung vorgeschlagen. Das Präsidium stimmt darüber ab.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Schiedsrichterordnung tritt gem. Beschluss der Landesversammlung am 16.2.2002 in Kraft. Sie wurde am 09.02.2008, 04.03.2017 und zuletzt, durch Beschluss der Landesversammlung, am 19.02.2022 redaktionell geändert.